

(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0287
vom 22.09.03

15. Wahlperiode

Stellungnahme
der Interessenvertretung „Selbstbestimmt Leben“ in Deutschland e.V.
zum Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das
Sozialgesetzbuch“ – BT-Drucksache 15/1514

Wir äußern uns zu einigen ausgewählten Paragrafen, die die Belange behinderter Menschen insbesondere betreffen.

§ 1 Aufgaben der Sozialhilfe

Wir begrüßen, dass die Ungleichbehandlung zwischen stationärer und ambulanter Hilfe aufgehoben werden soll. Wir haben in der Vergangenheit die Ungleichbehandlung immer wieder als starken Hemmfaktor zur Sicherung der ambulanten Hilfen behinderter Menschen erleben müssen.

Wir wissen, dass auch zukünftig das überarbeitete BSHG die wichtigste Gesetzgebung bleiben wird, um vielen behinderten Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland ein menschenwürdiges (Über)Leben zu ermöglichen. Allerdings – und dies sei gleich zu Beginn festgehalten - sehen wir in großen Teilen des jetzt vorliegenden Entwurfes Schlechterstellungen behinderter Menschen, insbesondere in den Fragen der Einkommensanrechnung und der Bedarfsdeckung. Viele behinderte Menschen sind und bleiben in allen Bereichen des täglichen Lebens auf personelle Hilfen (Assistenz) angewiesen. Die Organisationen von personellen Hilfen erfordert ein hohes Maß an Eigeninitiative, so dass behinderte Menschen hier schon stark im Sinne des § 1 SGB XII mitwirken. Von behinderten Menschen, die selbst als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihrer persönlichen Assistenten fungieren, kann im Sinne des § 1 kaum mehr abverlangt werden.

§ 9 Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalls

Hier ist bei uns die Frage entstanden, ob die erweiterte Formulierung ...“ den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushaltes bei der Hilfe zum Lebensunterhalt“ zu einer faktischen Einschränkung der Leistungsberechtigung führen wird. Weiteres dazu siehe unter Anmerkungen zu § 37.

§ 11 Beratung und Unterstützung, Aktivierung

Die ISL e.V. teilt die Einschätzung, dass Beratung und Unterstützung ein wichtiges Mittel zur Sicherung von Rechtsansprüchen im Rahmen dieses Gesetzes darstellt. Ebenso unterstützen wir die Aufnahme der „Budgetberatung“. Allerdings wird wohl nur die Beratung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt als Soll-Leistung gefasst, damit wird die Budgetberatung zu einer Kann-Leistung und u. U. von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln des SHT abhängig. Es solches Vorgehen lehnen wir nachdrücklich ab, wenn gerade bei der Einführung persönlicher Budgets die Budgetberatung zu einer Kann-Leistung wird. Ebenso muss darauf hin gewirkt werden, dass sie Beratung und Unterstützung nicht nur durch den SHT erfolgt. Unabhängige Beratungsangebote, insbesondere auch von behinderten Expertinnen und Experten müssen eine Kostenerstattung erhalten.

§ 13 Leistungen für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen

Die Vorrangregelung des Satzes 3 ist genauer gefasst, als die bisherige Formulierung zum § 3a BSHG, insbesondere durch das ineinander in Beziehung setzen von Unzumutbarkeit und Kostenvergleich. Hiermit vollzieht der Gesetzentwurf einen Teil der Rechtssprechung zum Vorrang der ambulanten Hilfe nach. Dennoch bleibt eine Heimeinweisung behinderter Menschen gegen ihren Willen aus Kostengründen weiterhin möglich. Der Vorrang der ambulanten Hilfe muss weiter gestärkt werden. So muss zunächst die Eignung der Einrichtung geprüft werden, kann diese dem betroffenen Menschen ein Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit ermöglichen, wenn dies nicht der Fall ist, darf es zu keiner Heimweisung kommen. Eine stationäre Einrichtung ist dann unzumutbar, wenn die Unterbringung in einem Heim gegen den ausdrücklichen Willen des behinderten Menschen erfolgt.

Die Abgrenzungsfrage des Betreuten Wohnens zur stationären Versorgung lässt sich klären, wenn die behinderte Person selbst Mieter einer Wohnung ist. Wir halten es für sinnvoll, dass Betreute Wohnen als stationäre Versorgung zu betrachten, wenn die behinderten Menschen diese Wohnung nicht selbst angemietet haben, sondern diese vom Leistungsanbieter zur Verfügung gestellt bekommen.

§ 29 Regelbedarf, Inhalt der Regelsätze

Viele behinderte Leistungsempfänger sind in der Regel zeit ihres Lebens nicht in der Lage, ein Schonvermögen anzusparen. Größere Neuanschaffungen sind damit praktisch für diesen Personenkreis ausgeschlossen. Aus diesem Grund müsste bei den einmaligen Bedarfen nicht nur der Fall der Erstausrüstung geregelt werden, sondern auch die Wiederbeschaffungen.

§ 30 Unterkunft und Heizung

Viele Kommunen können keinen größeren rollstuhlgerechten Wohnraum für behinderte Eltern oder Familien anbieten. Die Suche ist in all zu vielen Fällen aussichtslos. Eine Pauschalierung der Wohnungshilfe führte bereits immer wieder zu Umwidmungen anderer Leistungen.

§ 37 Vermutung der Bedarfsdeckung

Jede nichtbehinderte Person, die sich mit einem behinderten Menschen anfreundet und vielleicht auch eine Wohnung gemeinsam nutzen würde, muss sich nach Einführung des SGB XII der Gefahr aussetzen, dass sie zum Unterhalt für den bzw. die behinderte MitbewohnerIn herangezogen wird. Schon heute ist die Situation unerträglich, wenn nichtbehinderte heranwachsende Kinder die Hilfe ihrer behinderten Eltern mitfinanzieren müssen.

Der Grundsatz „Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann“ wird hier in einer Weise auf die Spitze getrieben, die den Sozialhilfeempfänger im Leben isolieren wird, weil das Nutzen einer gemeinsamen Wohnung allein schon dazu führen kann, dass eine Bedarfsgemeinschaft vermutet wird. Es ist diskriminierend, wenn in solchen Fällen erst der Nachweis geführt werden müsste, dass nicht gemeinsam gewirtschaftet wird und auch keine Unterstützungsleistungen gewährt werden. Will man dann nachfragen, wer wann welches Abendbrot zubereitet?

§ 52 Trägerübergreifendes Budget

Wir stehen der Einführung von trägerübergreifenden persönlichen Budgets grundsätzlich positiv gegenüber. Bevor wir auf die einzelnen Regelungen eingehen, möchten wir unsere zentralen Kriterien für die Nutzung persönlicher Budgets hier nennen.

Persönliche Budgets müssen:

- sich am individuellen Bedarf orientieren;
- bedarfsdeckend sein;
- dürfen keine Personengruppe (weder auf Grund der Behinderung noch des Alters) ausschließen;
- dürfen sich nicht an Verrichtungsmodulen orientieren, sondern am erforderlichen Stundenumfang;
- die erforderliche Beratung, Unterstützung und Begleitung (Budgetassistenz) beinhalten;
- behinderte Experten müssen bei der Erprobung, Einführung und Beratung einbezogen werden.

Das Potential des persönlichen Budgets liegt in seiner Möglichkeit, trägerübergreifend Leistungen zur Verfügung zu stellen. Wir können nicht akzeptieren, dass gerade im Rahmen der Hilfe zur Pflege § 56 und der Pflegeversicherung SGB XI § 17 die Sachleistungen vom persönlichen Budget ausgenommen werden. Denn die Tatsache, dass die Sachleistungen nur dann budgetfähig werden, wenn die Leistungen mittels Gutscheinen bei einem anerkannten Dienst abgerufen werden, führt zu einer Aushöhlung des Persönlichen Budgets, noch bevor es überhaupt eingeführt wird. Es besteht der Widerspruch, dass die höheren Sachleistungen der Pflegeversicherung nicht durch die eigenverantwortlichen Anstellungsverhältnisse in den Privathaushalten in Anspruch genommen werden können.

Es bleibt völlig offen, wie ein Rechtsanspruch auf Persönliche Assistenz durch den Gesetzgeber geregelt werden soll. Das werden behinderten Menschen in keiner Weise verstehen, die sich seit Jahren für eine bedarfsgerechte Assistenz einsetzen. So fehlt auch hier der Verweis auf die Regelungsmöglichkeiten im SGB IX. Die

Definition der budgetfähigen Leistungen im SGB XI deutet u. E. auf keine Bereitschaft des Gesetzgebers hin, hier tätig zu werden.

Wir verweisen an dieser Stelle darauf, dass eine erfolgreiche Einführung persönlicher Budgets nur mit Unterstützung durch die Betroffenen stattfinden kann. Wenn an einer so existentiellen Stelle wie der Pflege (Persönlichen Assistenz), die Eigenverantwortung des behinderter Menschen zu Gunsten von ambulanten Diensten beschnitten wird, kann nicht mit einer Unterstützung bei der Einführung persönlicher Budgets seitens der Betroffenen gerechnet werden.

§§ 80 ff Einkommensgrenzen ...

Auf unser völliges Unverständnis und unsere Ablehnung treffen die Regelungen des Gesetzentwurfes bei den Einkommensgrenzen. Der nun nur noch doppelte Eckregelsatz trifft behinderte Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe und / oder Hilfe zur Pflege erhalten in ihrer Existenz. Nach Berechnungen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes müssen Personen die blind oder die Pflegestufe II haben und ihre Assistenz durch zusätzliche Leistungen des Sozialamtes sicherstellen mit Einkommenseinbußen von über 1.000 € rechnen. Berufliche Tätigkeit behinderter Menschen, die auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind, wird durch diese Regelung fragwürdig, da der Einsatz von eigenen Mitteln unverhältnismäßig hoch ist. Unverhältnismäßig heißt hier im Vergleich zu Menschen, die keinen Assistenzbedarf haben oder diesen nicht durch ergänzende Leistungen des Sozialamtes sicherstellen müssen. Hierbei handelt es sich um eine deutliche Schlechterstellung von Leistungsbeziehern des Sozialamtes – diese Personen werden diskriminiert. Wir fordern die Beibehaltung der besonderen Einkommensgrenze für Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Gesetzentwürfe des SGB II und des SGB XII noch nicht ausreichend aufeinander abgestimmt sind. Die Interessen und Belange behinderter Menschen widerspiegeln bis auf die Regelungen zum persönlichen Budget nicht den von der Bundesregierung verkündeten Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik. Neben der Gleichstellungsgesetzgebung müssen auch die sozialen Rahmenbedingungen und die Existenzsicherung ausreichend Berücksichtigung finden.

Barbara Vieweg
Geschäftsführung

Uwe Frevert
Vorstand